

**GESELLSCHAFTSVERTRAG
der Firma Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH
mit dem Sitz in Kirchheim u. T.**

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kirchheim u. T.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung der Bau und der Betrieb eines Kompostwerks sowie die Vermarktung des erzeugten Komposts.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und alle Maßnahmen treffen, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft verfolgt mit den genannten Gegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der § 48 LKrO i.V.m. §§ 102, 103 GemO BW.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,-- (in Worten: EURO Einhunderttausend)
- (2) Auf das Stammkapital haben Stammeinlagen in Höhe der nachstehenden Beträge übernommen:
 1. Landkreis Esslingen: EUR 65.000,--, eingeteilt in zwei Geschäftsanteile in Höhe von EUR 40.000 und EUR 25.000
 2. Landkreis Böblingen: EUR 35.000,--, eingeteilt in zwei Geschäftsanteile in Höhe von EUR 10.000 und EUR 25.000

Das Stammkapital ist voll einbezahlt.

- (3) Als Geschäftsanteile im Sinne dieses Vertrags gelten auch Teile von Geschäftsanteilen.

§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile sind nur mit Genehmigung der Gesellschaft wirksam. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch im Falle der Verpfändung und Nießbrauchsbestellung.

§ 5 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern obliegen dem Aufsichtsrat.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen. Durch Gesellschafterbeschluss erteilte Weisungen haben sie zu beachten.
- (3) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen sowie in folgenden Angelegenheiten:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer für den Einzelfall in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegenden Wertgrenze,
 2. Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, ab einem für den Einzelfall in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegenden Betrag,
 3. Bewilligung von Stellen, die nicht im Stellenplan enthalten sind,
 4. Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens, wenn deren Wert einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegenden Betrag übersteigt,
 5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für eine längere als die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Dauer oder bei Vereinbarung eines jährlichen Miet- oder Pachtzinses ab einem in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegenden Betrag; der Abschluss der Mietverträge zwischen der Gesellschaft und den Landkreisen Esslingen bzw. Böblingen über die Kompostwerksgrundstücke in Kirchheim u. T. bzw. Herrenberg bedarf nicht der Zustimmung des Aufsichtsrats, aber künftige Änderungen und die Beendigung dieser Verträge,

6. Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten ab einem für den Einzelfall in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegenden Betrag und Gewährung von Krediten, sofern es sich nicht um betriebsübliche Kundenkredite oder Kleindarlehen an Betriebsangehörige handelt,
 7. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen ab einem in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats für den Einzelfall festzulegenden Betrag, soweit es sich nicht lediglich um die Beitreibung von Außenständen oder um Prozesse vor Arbeitsgerichten handelt,
 8. Erwerb anderer Unternehmen, Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, soweit nicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 ein Gesellschafterbeschluss erforderlich ist,
 9. Aufstellung von Rahmenbedingungen für Benutzerverträge,
 10. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 11. Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 12. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung bestimmt.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, einmal jährlich die Gesellschafter und, wenn und soweit ein Kreistag dies von der Geschäftsführung ausdrücklich verlangt, den jeweiligen Kreistag über die Lage des Unternehmens und den Stand der Zweckerfüllung zu unterrichten. Hierfür sind alle zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat bei der Vergabe von Aufträgen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes anzuwenden. Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) wird zur Anwendung empfohlen.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihnen bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 6 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB erteilt werden.

§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Mitglieder des Aufsichtsrats sind kraft Amtes die beiden Landräte der Gesellschafter. Sie werden durch ihre ständigen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Von den weiteren achtzehn Mitgliedern wählt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Landkreises Esslingen zwölf Mitglieder, auf Vorschlag des Landkreises Böblingen sechs Mitglieder. Für jedes zu wählende Aufsichtsratsmitglied wählt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des jeweiligen Landkreises einen Stellvertreter. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen Personen sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. War für die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds darüber hinaus die Zugehörigkeit zu einem Organ des Landkreises maßgeblich, so endet die Mitgliedschaft des betreffenden Aufsichtsratsmitglieds mit seinem Ausscheiden aus diesem Organ. Als beratende Mitglieder gehören dem Aufsichtsrat die jeweiligen für die Finanzen der Abfallwirtschaft zuständigen Fachbeamten der beiden Landkreise an. Weitere beratende Mitglieder sind die beiden ständigen allgemeinen Stellvertreter der Landräte, sofern diese nicht nach Satz 3 als Stellvertreter der jeweiligen Landräte ordentliche Aufsichtsratsmitglieder sind.
- (2) Die Amtsdauer eines Mitglieds des Aufsichtsrats endet mit der Amtszeit des Kreistags des Landkreises, der das jeweilige Mitglied vorgeschlagen hat. Aufsichtsratsmitglieder, die wegen des Endes der Amtszeit des entsprechenden Kreistages ausscheiden, führen ihr Amt bis zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder weiter.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt niederlegen; es hat dies der Gesellschaft einen Monat vorher schriftlich anzukündigen. Bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds wird das ausscheidende Mitglied durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, deren Höhe durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, sie zu überwachen und die ihm durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Unbeschadet der Berichtspflichten der Geschäftsführung nach § 5 dieses Gesellschaftsvertrags kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 90 Abs. 3 bis 5 des AktG verlangen. Ihm steht weiter das Einsichts- und Prüfungsrecht nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 111 Abs. 2 Sätze

1 und 2 AktG zu. Durch Gesellschaftsvertrag sind dem Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern nach § 5 Abs.1 Satz 2
2. die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 5 Abs. 3
3. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer der GmbH.

Der Aufsichtsrat beschließt außerdem über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.

- (2) Der Aufsichtsrat berät die Angelegenheiten vor, für die gem. §11 die Gesellschafterversammlung zuständig ist.

§ 9 Organisation des Aufsichtsrats

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist kraft Amtes der Landrat des Landkreises Esslingen; stellvertretender Vorsitzender ist kraft Amtes der Landrat des Landkreises Böblingen. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten.

§ 10 Aufsichtsratssitzungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder vier Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer dies verlangen.
- (2) Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Geschäftsführer. Die Einberufung kann formlos erfolgen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens dreizehn Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.

- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 8 ist jedoch eine Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bei beider Anwesenheit von beiden zu unterzeichnen ist.
- (6) In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, durch E-Mail oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Gesellschafter beschließen über
 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
 2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 3. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, § 5 Abs. 1 Satz 1,
 4. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 5. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans sowie des Finanzplans,
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses, § 14 Abs. 2 und die Verwendung des Ergebnisses, § 15 Abs. 1,
 8. die Auflösung der Gesellschaft,
 9. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 10. die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften sowie Unterbeteiligungen,

11. die Höhe der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder,
12. die weiteren, ihnen durch den Gesellschaftsvertrag oder zwingendes Gesetzesrecht zugewiesenen Gegenstände.

Außerdem beschließen die Gesellschafter anstelle des Aufsichtsrats, wenn kein Aufsichtsrat besteht oder der Aufsichtsrat die Beschlussfassung den Gesellschaftern überträgt.

- (2) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich, per E-Mail oder per Telefax mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung oder der Abstimmung per E-Mail oder Telefax einverstanden erklären.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Erforderlichenfalls wählt die Gesellschafterversammlung ihren Vorsitzenden.
- (4) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu den Beschlüssen nach Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 bezüglich des Vermögensplanes als Teil des Wirtschaftsplans (für die anderen Teile des Wirtschaftsplans bleibt es bei der einfachen Mehrheit des Satzes 1), Nr. 8 sowie nach § 4 ist jedoch eine Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Landräten der beteiligten Landkreise Esslingen und Böblingen. Sie werden durch ihre ständigen allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie einem durch Gesellschafterbeschluss bestimmten Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
- (2) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefs zur Post und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

§13 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsführung sind in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan und die 5-jährige Finanzplanung sind jährlich aufzustellen und den Gesellschaftern vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafter halbjährlich - wenn es die Situation erfordert in kürzeren Abständen - über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Der beschlossene Wirtschaftsplan und der Finanzplan sind den Gesellschaftern zu übersenden.

§14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses erfolgen durch Gesellschafterbeschluss.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt. Der Prüfungsauftrag ist auf die Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über seine Prüfung einen Bericht zu erstellen. § 171 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AktG finden entsprechende Anwendung.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß den Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Landkreise Esslingen und Böblingen bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern zu übersenden.

§15 Verwendung des Ergebnisses

- (1) Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Ergebnisses. Dabei können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.
- (2) Der zur Ausschüttung kommende Betrag ist unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 16 Öffentliche Prüfungen

- (1) Für die Prüfung der Betätigung der Landkreise Esslingen und Böblingen bei der Gesellschaft werden den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 17 Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Dem oder den Liquidatoren kann Befreiung von der Vorschrift des § 181 BGB erteilt werden.

§ 18 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Bundesanzeiger. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

- (2) Auf das Gesellschaftsverhältnis finden ergänzend die Vorschriften des GmbHG Anwendung. Zwingende Regelungen des Gesetzes gehen vor.
- (3) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.